



# Lernmittelfreiheit im Schuljahr 2010/2011

an Grundschulen, Gymnasien (Sek. II), Integrierten Gesamtschulen (Sek. II) sowie berufsbildenden Schulen

Lernmittelfreiheit durch Ausgabe von Lernmittelgutscheinen wird in Rheinland-Pfalz im Schuljahr 2010/2011 für Schülerinnen und Schüler gewährt, die eine Grundschule, die Sekundarstufe II eines Gymnasiums oder einer Integrierten Gesamtschule, ein berufliches Gymnasium, die Berufsfachschule I oder II sowie das erste Jahr einer dreijährigen Berufsfachschule besuchen. Die Ausgabe der Gutscheine ist an eine Einkommensgrenze gebunden. Zuständig für die Ausgabe der Gutscheine ist der Schulträger. Die Schule teilt nur die Antragsunterlagen aus und leitet die eingegangenen Anträge an den Schulträger weiter.

Wenden Sie sich also bitte mit allen Fragen, die Sie im Zusammenhang mit der Ausgabe der Gutscheine haben, an den zuständigen Schulträger (i.d.R. Verbandsgemeinde-, Stadt-, Kreisverwaltung oder privater Schulträger). Wer dies im Einzelfall ist, erfahren Sie an der Schule, die Ihr Kind im Schuljahr 2010/2011 besuchen soll oder bereits besucht.

Die Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit können Sie auf der Internetseite des Bildungsservers Rheinland-Pfalz unter der Adresse [www.lernmittelfreiheit.bildung-rp.de](http://www.lernmittelfreiheit.bildung-rp.de) abrufen.

## 1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Lernmittelfreiheit in Form von Gutscheinen gewährt wird?

Nach der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit erhalten Schülerinnen und Schüler Lernmittelgutscheine,

- falls sie im Haushalt beider unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 26.500 EUR oder
- falls sie im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, wenn das Einkommen des Personensorgeberechtigten und ihr eigenes Einkommen 22.750 EUR oder
- falls sie im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, der mit einer Partnerin oder einem Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a SGB II zusammen lebt, wenn das Einkommen des Personensorgeberechtigten, der Partnerin oder des Partners und ihr eigenes Einkommen 26.500 EUR oder
- falls sie nicht im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, wenn ihr eigenes Einkommen und das Einkommen des oder der Personensorgeberechtigten, in dessen oder deren Haushalt sie zuletzt gelebt haben, die entsprechenden Einkommen nach Nummer 1 und 2 oder
- falls sie im Rahmen einer Maßnahme nach § 27 SGB VIII i. V. m. § 33 SGB VIII in einer anderen Familie leben oder nach § 27 SGB VIII i. V. m. § 34 SGB VIII in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform leben, wenn ihr eigenes Einkommen 19.000 EUR nicht übersteigt.

Die Einkommensgrenze beträgt somit für Schülerinnen und Schüler im Haushalt

	der Eltern*	eines Elternteils
ein Kind	26.500 EUR	22.750 EUR
zwei Kinder	30.250 EUR	26.500 EUR
drei Kinder	34.000 EUR	30.250 EUR
vier Kinder	37.750 EUR	34.000 EUR
usw.		

\* bzw. eines Elternteils, der mit einer Partnerin oder einem Partner zusammenlebt

Für jedes weitere Kind, für das die Personensorgeberechtigten bzw. eine zu berücksichtigende Partnerin oder ein zu berücksichtigender Partner Kindergeld oder vergleichbare Leistungen (z.B. Kinderzulage oder Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung) erhalten, erhöht sich der Betrag um 3.750 EUR. Dies gilt auch, wenn das Kind außerhalb des Haushaltes wohnt.

Bei **volljährigen** Schülerinnen und Schülern sind an Stelle der Personensorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Eltern oder Elternteile zu berücksichtigen.

Für **verheiratete** Schülerinnen und Schüler tritt an Stelle der Personensorgeberechtigten der unterhaltspflichtige Ehegatte, bei Schülerinnen und Schülern, die sich in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz befinden, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner.

## 2. Wer ist antragsberechtigt?

Für **minderjährige** Schülerinnen und Schüler stellen die Personensorgeberechtigten, die mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben, den Antrag. **Volljährige** Schülerinnen und Schüler stellen den Antrag selbst.

## 3. Wer sind die Personensorgeberechtigten?

Personensorgeberechtigte sind die sorgeberechtigten Eltern oder sorgeberechtigten Elternteile sowie sonstige Personen, denen das Sorgerecht übertragen wurde (z.B. Pflegepersonen).

## 4. Was gilt als Einkommen?

Das für die Gewährung von Lernmittelfreiheit maßgebliche Einkommen entspricht der Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes ohne Berücksichtigung von Verlusten in einzelnen Einkunftsarten und ohne Ausgleich mit Verlusten des Ehegatten (**i.d.R. das Bruttoeinkommen**).

Werbungskosten werden danach einkommensmindernd berücksichtigt (ohne Nachweis in Höhe des Arbeitnehmerpauschbetrages von z.Z. 920 EUR). Ferner vermindert sich die Summe der Einkünfte ggf. um den Altersentlastungsbetrag, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende sowie bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft um den Abzug nach § 13 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes. Sonderausgaben sowie außergewöhnliche Belastungen i.S.d. Einkommensteuergesetzes können dagegen nicht in Abzug gebracht werden.

Die Berechnungsgrundlagen für die Feststellung des maßgeblichen Einkommens können dem Einkommensteuerbescheid entnommen werden, wenn für das maßgebliche

Jahr eine Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt ist. Andernfalls muss das maßgebliche Einkommen durch eine Arbeitgeberbescheinigung über den im Bemessungsjahr erzielten Bruttolohn belegt werden.

Zum maßgeblichen Einkommen gehören auch Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung sowie Einkünfte, die im Ausland erzielt wurden und allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder weder im

#### **Beachten Sie:**

Einkünfte, die nicht einkommensteuerpflichtig sind, z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kindergeld, Waisenrente (ohne Ertragsanteil), Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Pflegegeld, Erziehungsgeld, Wohngeld, Sozialhilfe oder Unterhaltszahlungen für Kinder werden nicht als Einkommen berücksichtigt. Auch Unterhaltszahlungen, die ein geschiedener oder dauernd getrennt lebender Elternteil dem anderen Elternteil leistet, sind nur dann steuerpflichtige Einkünfte, wenn sie von dem gebenden Elternteil mit Zustimmung des empfangenden Elternteils als Sonderausgaben abgezogen worden sind.

Ausland noch im Inland einer staatlichen Besteuerung unterliegen.

**Das maßgebliche Einkommen richtet sich in der Regel nach den Einkünften des Jahres 2008.**

Liegt das Einkommen im Jahr 2009 oder zur Zeit der Antragstellung wesentlich darunter, ist auf Antrag das niedrigere Einkommen maßgebend. Weisen Sie in diesem Fall in dem Antrag darauf hin und fügen Sie geeignete Belege bei.

## **5. Wann und wie ist der Antrag zu stellen?**

**Der Antrag soll bis zum 1. Mai 2010 gestellt werden.** Er ist bei der Schule abzugeben, die die Schülerin oder der Schüler im Schuljahr 2010/2011 voraussichtlich besuchen wird. Für die Antragstellung ist das anliegende Formular zu verwenden.

Der Antrag ist in dem beigefügten Umschlag einzureichen. Dem Antrag sind die erforderlichen Belege über die maßgeblichen Einkommensverhältnisse beizufügen. Ohne diese Belege ist eine Bearbeitung des Antrags in der Regel nicht möglich. Aus Gründen des Datenschutzes soll der Umschlag der Schule verschlossen übergeben werden. Der Antrag kann auch mit der Post an die Schule geschickt werden. Versenden Sie in diesem Fall den verschlossenen Umschlag mit den Antragsunterlagen in einem anderen Umschlag an die Schule.

**Anträge auf Lernmittelfreiheit müssen spätestens bis zum 15. Oktober 2010 bei der besuchten Schule abgegeben werden (Ausschlussfrist); für später eingehende Anträge ist die Gewährung eines Lernmittelgutscheins nicht mehr möglich. Bei einem Wechsel der Schule während des Schuljahres kann ein Lernmittelgutschein auch nach dem 15. Oktober ausgestellt werden.**

## **6. Wer entscheidet über den Antrag?**

Zuständig für die Bearbeitung der gestellten Anträge ist jeweils der **Träger der Schule**, die die Schülerin oder der Schüler im Schuljahr 2010/2011 besuchen soll oder bereits besucht. **Der Träger informiert Sie darüber, ob und in welcher Höhe Lernmittelgutscheine bewilligt werden können.**

## **7. Wie steht es mit dem Datenschutz?**

Nach § 67 Abs. 1 Schulgesetz i.V.m. § 4 Abs. 4 der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit darf der Schulträger personenbezogene Daten erheben, soweit dies für Zwecke der Gewährung der Lernmittelfreiheit erforderlich ist.

Die in dem Antrag enthaltenen personenbezogenen Daten dürfen nur für Zwecke der Gewährung der Lernmittelfreiheit verwendet werden. Dritten darf kein Einblick in die Anträge gewährt werden. Mit Zustimmung der Antragstellerin oder des Antragsstellers können die Daten auch für die Einkommensberechnung bei der Schülerbeförderung verwandt werden. Alle Angaben sind absolut vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist werden die Anträge vernichtet. Die Schule ist nicht befugt, den Umschlag mit dem Antrag zu öffnen und bescheinigt lediglich den Schulbesuch auf dem Umschlag. Sie erhält also keinen Einblick in die Einkommensverhältnisse.

## **8. Wie hoch ist der Wert des Lernmittelgutscheins?**

Der Wert des Gutscheins richtet sich nach dem für die jeweilige Klassen- oder Jahrgangsstufe festgesetzten Betrag sowie der Zahl der weiteren Kinder, für die die Personensorgeberechtigten (ggf. auch die Partnerin oder der Partner) oder die unterhaltsverpflichteten Eltern Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhalten.

## **9. Was Sie sonst noch wissen sollten:**

Der Gutschein kann **nur zum Kauf von Schulbüchern** einschließlich sie ersetzender oder ergänzender Druckschriften bei Buchhändlern (Buchhandlungen oder andere Firmen, die Schulbücher führen) in Zahlung gegeben werden. Andere Gegenstände, wie z.B. Rechner, Zirkel, Schreib- und Zeichenmaterial, dürfen nicht mit diesem Gutschein abgerechnet werden.

**Die Buchhändler müssen zum Abrechnungsverfahren bei der Buchhändler-Abrechnungs-GmbH in Frankfurt angemeldet sein. Fragen Sie vor einer Bücherbestellung bei Ihrem Buchhändler nach, ob Gutscheine angenommen werden.** Übersteigt der Wert des Gutscheins den Preis der in einem Geschäft gekauften Bücher, stellt der Buchhändler einen Restgutschein aus, der in dem selben oder einem anderen Geschäft eingelöst werden kann. Restbeträge unter 5 EUR kann der Buchhändler dem Kunden in bar auszahlen. Sonstige Barauszahlungen sind ausgeschlossen.

Soweit der Gutschein oder Restgutschein nicht für den Kauf von Schulbüchern für die Schülerin oder den Schüler benötigt wird, für den er ausgegeben wurde, kann er auch zum Kauf von Schulbüchern für andere Kinder in der Familie verwendet werden. Im Übrigen sind die Gutscheine nicht übertragbar.

Gutscheine und Restgutscheine müssen **drei Monate nach Schuljahresbeginn** beim Buchhändler eingelöst werden. Bei einem Schulwechsel beträgt die Frist drei Monate nach der Einschulung in die neue Schule. **Restgutscheine**, die bis zu diesen Zeitpunkten nicht eingelöst worden sind, müssen **unverzüglich dem Schulträger zurückgegeben** werden, der den Gutschein ausgegeben hat. Dies ist erforderlich, damit der nicht verwandte Restbetrag dem Buchhändler abgezogen werden kann.

**Mit der Aushändigung oder Versendung** des Gutscheins durch den Schulträger ist der **Anspruch auf Lernmittelfreiheit erfüllt**. Die Versendung der Gutscheine erfolgt nur auf Antrag durch einfachen Brief. Gutscheine, die (auch auf dem Postweg) verloren gehen, können nicht ersetzt werden. **Das Versand-Risiko können Sie vermeiden, indem Sie den Gutschein beim Schulträger abholen.**

#### **Beachten Sie:**

Bitte machen Sie in dem Antrag alle erforderlichen Angaben und vergessen Sie die Belege und die Unterschrift nicht. Nur unter dieser Voraussetzung kann der Schulträger den Antrag ohne Verzögerung bearbeiten.

**Wichtig!**

Bitte stellen Sie einen Antrag nur, wenn Sie der Auffassung sind, dass alle Voraussetzungen vorliegen!

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen.

Bitte den Antrag umgehend (möglichst bis zum 01.05.10) in beigefügtem Umschlag verschlossen bei der Schule abgeben!

**Vom Schulträger auszufüllen!**

Dem Antrag wird stattgegeben

Gutscheinwert: \_\_\_\_\_ EUR

Prozentsatz  75  100

Dem Antrag kann nicht stattgegeben werden

Einkommensgrenze überschritten

Sonstiges

\_\_\_\_\_  
Datum, Handz. der/des Sachb.

# Antrag auf Gewährung von Lernmittelfreiheit für das Schuljahr 2010/2011 - Lernmittelgutschein -

## 1. Angaben zur Schülerin / zum Schüler , für die/den der Antrag gestellt wird

Name, Vorname	Geburtsdatum
PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer	Einkommen der Schülerin/des Schülers <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

## 2. Angaben zum Schulbesuch im Schuljahr 2010/2011

- Grundschule                       Gymnasium (Sek.II)                       Integrierte Gesamtschule (Sek.II)  
 Berufliches Gymnasium                       Berufsfachschule I                       Berufsfachschule II  
 Berufsfachschule dreijährig (1. Jahr)

(Hinweis: Für die Klassenstufe 5 - 10 an allgemeinbildenden Schulen werden Lernmittelgutscheine nicht ausgestellt; Lernmittelfreiheit wird hier in Form der Schulbuchausleihe gewährt.)

Name und Anschrift der Schule: \_\_\_\_\_

Klassen-/Jahrgangsstufe: \_\_\_\_\_  
(im Schuljahr 2010/2011)

## 3. Angaben zum Personensorgerecht, zur Haushaltsgemeinschaft und zu weiteren Kindern

Als Personensorgeberechtigte kommen die Eltern, alleinerziehende Elternteile und sonstige Personen (z.B. Pflegepersonen mit Sorgerecht) in Betracht (bitte unbedingt **alle** Personensorgeberechtigten angeben). Soweit vorhanden ist – auch ohne eigenes Personensorgerecht – **die im Haushalt lebende Partnerin / der im Haushalt lebende Partner** eines Elternteils anzugeben. Bei verheirateten Schülerinnen und Schülern ist **nur** der Ehegatte aufzuführen.

	Ein- kommen		Personen- sorgerecht		Gemeinsamer Haushalt mit der Schülerin / dem Schüler	
	ja	nein	ja	nein	ja	nein
- Vater:	_____		_____		_____	
	(Name, Vorname)					
	_____		_____		_____	
	(Anschrift)					
- Mutter:	_____		_____		_____	
	(Name, Vorname)					
	_____		_____		_____	
	(Anschrift)					
- Partner/in eines Elternteils:	_____		_____		_____	
	(Name, Vorname)					
- Sonstige: (z.B. Pflegeperson)	_____		_____		_____	
	(Name, Vorname)					
- Bei verheirateten Schülerinnen und Schülern:						
Ehegatte:	_____		_____		_____	
	(Name, Vorname)					

Telefon-Nr. für Rückfragen: \_\_\_\_\_

